

LEISTUNGSVERZEICHNIS

für die Ausführung von

Straßen- und Parkflächenreinigung sowie Winterdienst

A.	Ziele der Leistungserbringung.....	3
B.	Regeln, Hinweise und Informationen für die Leistungsausführung.....	3
I.	Allgemeine Beschreibung und Bestimmungen.....	3
II.	Straßenreinigung inkl. Entfernen von Unkraut und Grasbewuchs	4
III.	Allgemeine Vorgaben zur Durchführung eines wirksamen, umweltgerechten und wirtschaftlichen Winterdienstes	4
IV.	Winterliche Glättebekämpfung	5
V.	Schneeräumung und -streuung.....	5
C.	Leistungsbeschreibung	7
I.	Reinigungsmaßnahmen (ausschließlich GSI-Gelände).....	7
1.	<u>Laubaufnahme an Wege-, Platz- und Verkehrsflächen.....</u>	<u>7</u>
2.	<u>Laubaufnahme in Pflanz- und Wiesenflächen</u>	<u>7</u>
3.	<u>Laubaufnahme an wassergebundenen Flächen.....</u>	<u>7</u>
4.	<u>Reinigung der Verkehrsflächen</u>	<u>8</u>
5.	<u>Reinigung der Straßen- und Hofabläufe</u>	<u>8</u>
II.	Parkhausreinigung	9
1.	<u>Nutzungsflächen.....</u>	<u>9</u>
2.	<u>Verkehrsfläche</u>	<u>9</u>
3.	<u>Kehr-Saugmaschine.....</u>	<u>9</u>
4.	<u>Optionale Komplettreinigung des Parkhauses Bodens (Deck für Deck)</u>	<u>9</u>
III.	Winterdienst.....	11
1.	<u>Allgemeines</u>	<u>11</u>
a)	Räumung mit Fahrzeug (Verbundsteinpflaster) von Verkehrs-, Hof- und Gehwegfläche.....	11
(1)	Räumung von ca. 37.000 m ² Verbundsteinpflaster.....	11
(2)	Räumung von Hof- und Gehwegflächen ca. 2.000 m ²	11
(3)	Räumung der Parkflächen (nur Parkplätze) ca. 650 m ²	11
(4)	ggf. Räumung von Lagerzufahrt und Gehwegflächen eines angemieteten Lagers in Pfungstadt	11
b)	Manuelle Räumung von Halleneingängen, Gebäudeeingängen, Außentreppen und Rampen: (siehe beigelegte Pläne).....	12

(1)	Halleneingänge: Anzahl 38	12
(2)	Gebäudeeingänge: Anzahl 155	12
(3)	Außentreppen und Rampen: Länge 120 m	12
c)	Optionale Abrufleistung: Winterdienst auf dem FAIR-Gelände (Baustelle)	12
2.	<u>Einsatzzeiten und Anforderungen</u>	<u>13</u>
a)	Reaktionszeit und Einsatzbeginn	13
b)	Bestreuung und Materialeinsatz	13
3.	<u>Dokumentation und Materialeinsatz</u>	<u>14</u>
a)	Datum und Uhrzeit	14
b)	Einsatzort und Maßnahmen	14
c)	Einsatzmittel	14
d)	Besondere Vorkommnisse	14
e)	Fotodokumentation	14
f)	FAIR-Einsätze	14
4.	<u>Qualitätskontrolle und Überwachung</u>	<u>15</u>
5.	<u>Definition der Leistungsarten bzgl. Winterdienstleistungen</u>	<u>15</u>
a)	Schneeglätte – Definition	15
b)	Reifglätte – Definition	15
c)	Eisglätte – Definition	15
d)	Eisregen – Definition	15
e)	Schneeverwehungen – Definition	15
f)	Schneeräumtechnik – Definition	16
g)	Schneeräumpraxis – Definition	16
h)	Manuelles Räumen und/oder Streuen – Definition	16
i)	Tauende Streustoffe – Definition	16
j)	Schneeabfuhr und Deponierung – Definition	17
k)	Abstumpfende Streustoffe – Definition	17
l)	Streugerät – Definition	17
m)	Streustofflager – Definition	17

Einleitung

Das GSI Helmholtzzentrum für Schwerionenforschung in Darmstadt betreibt eine der weltweit führenden Teilchenbeschleunigeranlagen für die Forschung. Bei GSI entsteht zurzeit FAIR, ein internationales Beschleunigerzentrum zur Forschung mit Antiprotonen und Ionen, das in Kooperation mit internationalen Partnern entwickelt und gebaut wird.

Aktuell sind etwa 1.500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei GSI und FAIR beschäftigt. Dazu kommen jährlich rund 1.000 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus Universitäten und anderen Forschungslaboren weltweit, um unsere Anlagen für Experimente zu nutzen.

Gegenstand dieser Ausschreibung ist ein Werkvertrag für die Ausführung von Straßen- und Parkflächenreinigung sowie Winterdienst.

Leistungsbeginn ist der 01.01.2027. Die reguläre Vertragslaufzeit beträgt 2 Jahre. Der Auftraggeber hat die Option, den Vertrag zunächst um 1 Jahr und im Anschluss daran um 1 weiteres Jahr zu verlängern (maximale Gesamtlaufzeit 4 Jahre). Die jeweilige Verlängerungsoption wird wirksam, wenn der Auftraggeber sie spätestens 3 Monate vor Ablauf der aktuellen Vertragslaufzeit in Textform gegenüber dem Auftragnehmer ausübt.

A. Ziele der Leistungserbringung

Die Straßen- und Parkflächenreinigung sowie der Winterdienst dienen zur Erhaltung des vom Auftraggeber gewünschten Standards bzw. des gepflegten äußeren Eindruckes seiner Liegenschaft unter Berücksichtigung der erforderlichen Verkehrssicherheit. Sämtliche Tätigkeiten werden entsprechend der Leistungsbeschreibung (Mindestvorgabe, Turnus und ggf. Verfahren) und nach den gültigen Richtlinien bzw. nach den Erfordernissen und Pflegeanweisungen durchgeführt.

B. Regeln, Hinweise und Informationen für die Leistungsausführung

I. Allgemeine Beschreibung und Bestimmungen

Es müssen Straßen, Parkplätze, Einfahrten, Rampen, Treppen, Auffahrten, Großflächen auf den Werken, Geh- und Radwege, Gebäudeeingänge, Tore, Notausgänge, Gasflaschenanlagen und Müllstationen und öffentlichen Gehwege, sowie der Anschlussstraßen verkehrssicher von Schnee und Eis geräumt bzw. mit abstumpfenden oder auftauenden Mitteln gestreut werden.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, entsprechend den Festlegungen in den von ihm zur Erbringung der Leistung erstellten Räum- und Streuplänen während der winterlichen Einsatzzeit in eigener Zuständigkeit, rund um die Uhr, witterungsabhängig, das Erfordernis eines Einzeleinsatzes zu überprüfen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Anweisungen des Auftraggebers und/oder der Polizei/Feuerwehr Folge zu leisten.

Der Auftragnehmer hat sich über die zu erbringenden Leistungen und örtlichen Verhältnisse in den Straßen und Liegenschaften des Einsatzgebietes genau zu informieren und sein Personal über die vertraglich eingegangenen Verpflichtungen zu belehren und in die entsprechenden Aufgaben einzuweisen.

II. Straßenreinigung inkl. Entfernen von Unkraut und Grasbewuchs

Das Reinigen von Verkehrsflächen dient im Einzelfall der Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht (Verhinderung von Rutschgefahren z. B. Laubfall, starker Gras- und Kräuterwuchs), der Hygiene und der Ästhetik.

Dabei sind die gesamten Verkehrsflächen zu reinigen. Dazu gehören:

Straßenkehricht, Papiere, Kunststoffe, Dosen und ähnliche Abfälle sind abzukehren bzw. einzusammeln. Laubfall ist abzukehren.

Mechanische oder thermische Entfernung von Unkraut und Gras an Bordsteinkanten und Rinnen der Straßenflächen, Rinnen und Flächen (Ritzen zwischen den Pflastersteinen) der Parkplätze sowie Randsteine und Flächen der Gehwege. Heißenarbeiten mit offener Flamme sind ausdrücklich verboten. Zugelassen sind ausschließlich das Heißschaum-Verfahren sowie Heißwasser- und Heißdampfgeräte.

Die Straßenreinigung wird in Absprache viermal jährlich durchgeführt.

Zur winterlichen Glättebekämpfung aufgebracht Streugut ist zum Ende der Wintersaison abzukehren und aufzunehmen.

Übermäßige Staubentwicklung bei den Kehrarbeiten ist nicht zulässig und unbedingt zu vermeiden.

III. Allgemeine Vorgaben zur Durchführung eines wirksamen, umweltgerechten und wirtschaftlichen Winterdienstes

Nutzung und Auswertung bestmöglicher Informationen über Wetterentwicklung oder Fahrbahnzustände.

Verstärkte mechanische Schneeräumung, um möglichst viel Schnee und Eis mechanisch von der Straße zu entfernen und umso weniger auf physikalisch-chemischem Wege „wegtauen“ zu müssen.

Die Anwendung von Salzen mit hoher Tauwirksamkeit ermöglicht durch ein optimales Verhältnis zwischen getauter Eismenge und aufgebracht Salzmenge eine Minimierung des Streusalzeinsatzes.

Sehr wesentlich zur Salzmengenreduzierung ist die konsequente Anwendung von Feuchtsalz (FS 30), mit dem deutliche Salzeinsparungen bei gleichzeitig verbesserter Wirkung (schnellere Tauwirkung, längere Liegedauer, Wirksamkeit bei tiefen Temperaturen) erreicht werden können.

Möglichst frühzeitiger Winterdiensteinsatz; je früher die Streuung erfolgt (vor Festfahren des Schnees) umso geringere Streumengen reichen aus.

Optimierte und strategische Einsatzplanung, um im Bedarfsfall angepasst und schnell reagieren zu können.

Ständig angepasste Streumengen im Einzelfall.

Streusalz soll grundsätzlich wegeabhängig ausgebracht werden.

Wenn größere Schneemengen beseitigt werden müssen, muss der Schnee verladen und an die dafür vorgesehenen und zugewiesenen Stellen in das Südgelände abtransportiert werden. Das Anhäufen von Schneemengen auf u. a. leeren Parkplätzen oder in Kurven ist nicht gestattet.

Die fachgerechte Entsorgung von Winterdienstsplitt, Abfall, Straßenkehricht, Laub und Streugut gehört zum Leistungsumfang. Der Auftragnehmer hat dieses fachgerecht und rechtskonform zu entsorgen und dabei die einschlägigen gesetzlichen und städtischen Bestimmungen, insbesondere die städtische Abfallsatzung zu beachten. Die erforderlichen Entsorgungsnachweise hierfür sind unaufgefordert in Kopie dem Auftraggeber zur Kenntnis zu geben. Die hierfür anfallenden Kosten sind in den Angebotspreis für die jeweiligen Leistungen, bei denen Abfall, Straßenkehricht, Laub und Streugut anfällt, einzurechnen.

IV. Winterliche Glättebekämpfung

Die Glättebekämpfung auf Verkehrsflächen dient rechtlich der Erfüllung der dem Auftraggeber obliegenden Verkehrssicherungspflicht.

Bei einer Erststreuung ist im Regelfall mindestens 100 g/m² Splitt der Körnung 2/5 mm nach DIN 4226 auszubringen.

Aus Rechtsgründen sind zur Aufrechterhaltung des verkehrssicheren Zustandes im Laufe des Einsatztages Kontrollfahrten ggf. Wiederholungsmaßnahmen oder fortlaufendes Streuen geboten.

Der Auftragnehmer hat bei den kombinierten Reinigungs- und Winterdienstarbeiten das Wettergeschehen in seinem Einsatzgebiet zu beobachten. Sobald Glätte auftritt, sind die erforderlichen Arbeiten eigenverantwortlich einzuleiten.

Es ist Splitt der Körnung 2/5 mm nach DIN 4226 zu verwenden. Der Auftragnehmer hat das Streugut zu beschaffen und in ausreichender Menge trocken einzulagern und vorzuhalten.

Der Streuguteinsatz ist zu dokumentieren und nach Ende der Winterperiode dem Auftraggeber eine Aufstellung über den Verbrauch (in Tonnen) von Sand und Splitt vorzulegen.

V. Schneeräumung und -streuung

Das Schneeräumen dient technisch dem Zweck, das Entstehen von Glätte auf Verkehrsflächen zu verhindern und die Benutzbarkeit der Flächen zu erhalten, sowie bei Tauwetter den Abfluss des Schneewassers zu ermöglichen. Die Schneeräumung dient rechtlich der Erfüllung der gesetzlichen Schneeräumspflicht, dies auf der Grundlage der städt. Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung.

Der Auftragnehmer ist für den vertraglichen Zustand dieser Flächen allein verantwortlich.

Bei anhaltenden Schneefällen ist der Räumvorgang bei Erreichen des Einsatzkriteriums zu wiederholen. Dies erfolgt bei den kombinierten Reinigungs- und Winterdienstleistungen sowie den Sicherungsleistungen auf öffentlichen Verkehrsflächen selbstverantwortlich durch den Auftragnehmer.

Nach Auftauen von festgefahrenen bzw. festgetretenen Schnee- und Eisschichten müssen diese nachgeräumt werden. Bei Tauwetter müssen Gullys, Kanaldeckel, Wasserrinnen und Wasserabläufe freigelegt werden.

Die Schneeräumung ist unter Anpassung der Geschwindigkeit an die Örtlichkeit und das Verkehrsgeschehen so durchzuführen, dass andere Verkehrsteilnehmer und fremdes Eigentum nicht geschädigt werden. Es ist darauf zu achten, dass Verkehrseinrichtungen (z. B. Leuchtsäulen, Schaltschränke u. dgl.) zugänglich bleiben. Gebäudeeingänge, Tore, Rampen, Treppen, Gasflaschenanlagen und Müllstationen u. ä., die nicht mit Fahrzeugen erreichbar sind, werden von Hand geräumt.

Schneeaufhäufungen entlang von Absturzsicherungen (Geländer/Brüstungen, Treppen, Stützmauern, Böschungen) an Kreuzungen, auf freien Parkplätzen und Einmündungen, insbesondere an Fußgängerüberwegen und Radwegen, sind aus Verkehrssicherheitsgründen nicht zulässig und zu vermeiden. Falls dies unvermeidbar ist, sind diese Anhäufungen unmittelbar nach dem Entstehen, vor Ort sofort, aus dem Fahrbahn- und Kreuzungsbereich dienlich zu entfernen.

Das Bestreuen der Straßen, Gehwege und Fahrradwege mit Streustoffen erfolgt durch entsprechende Fahrzeuge mit Streugeräten. Gebäudeeingänge, Tore, Rampen, Treppen, Gasflaschenanlagen und Müllstationen u. ä., die nicht mit Fahrzeugen erreichbar sind, werden von Hand abgestreut.

Das Bestreuen von Straßenflächen erfolgt mit auftauenden Mitteln, handelsübliches Streusalz und/oder Feuchtsalz, Feuchtsalz 30 (FS 30).

Das Bestreuen von Gehwegen und Fahrradwegen, Gebäudeeingängen, Toren, Rampen, Treppen, Gasflaschenanlagen und Müllstationen erfolgt mit Splitt der Körnung 2/5 mm nach DIN 4226.

Die Einsatzfahrzeuge müssen spätestens nach Beginn des die Arbeiten auslösenden Ereignisses, also Glätte, Schneefall o. ä., mit dem Räumen und/oder Streuen beginnen. Die Größenordnung der Fahrzeuge und Geräte müssen den örtlichen Gegebenheiten entsprechen.

Bei unter Tage fortgesetztem Schneefall und bei größeren Schneemengen ist der Einsatz u. U. mehrfach am Tage zu wiederholen.

Wenn größere Schneemengen beseitigt werden müssen, muss der Schnee verladen und an die dafür vorgesehenen und zugewiesenen Stellen in das Südgelände abtransportiert werden. Das Anhäufen von Schneemengen auf u. a. leeren Parkplätzen oder in Kurven ist nicht gestattet.

An den Nahtstellen zum Nachbareinsatzgebiet obliegt die Koordinierung dem Auftragnehmer.

Die Leistungen enthalten das Vorhalten der dafür notwendigen Maschinen, Geräte und Fahrzeuge.

Der Auftragnehmer ist für den Einkauf, der Verwaltung, sowie die Lieferung und Lagerung von sämtlichem Streugut verantwortlich.

C. Leistungsbeschreibung

I. Reinigungsmaßnahmen (ausschließlich GSI-Gelände)

Hinweis: Die nachfolgenden Reinigungsleistungen beziehen sich ausschließlich auf das Gelände der GSI Helmholtzzentrum für Schwerionenforschung GmbH. Das FAIR-Gelände (Baustelle) ist von den Reinigungsleistungen nicht umfasst.

1. Laubaufnahme an Wege-, Platz- und Verkehrsflächen

- Wege-, Platz- und Verkehrsflächen im gesamten GSI Gelände.
- Parkplatz, Kläranlage, Betriebshof sowie der Fahrradweg vom Feld („Grillhütte“) bis GSI sind von Laub freizuhalten.
- Belag: Pflaster, Asphalt
- Laub aufnehmen und entsorgen.
- Aufnahme mit Kehr- und Saugmaschine.
- Ausführungszeit in Abstimmung mit dem AG.
- ca. 40.000 m²
- 4 × jährlich

2. Laubaufnahme in Pflanz- und Wiesenflächen

- Leistungen wie vorgehende Position, jedoch Wiesenflächen, Pflanzflächen in repräsentativen Teilbereichen, der Kläranlage und dem Fußballplatz sind von Laub freizuhalten.
- Laub aufnehmen und entsorgen.
- Laubaufnahme mit geeignetem Gerät
- Ausführungszeit in Abstimmung mit dem AG.
- ca. 10.000 m²
- 4 × jährlich

3. Laubaufnahme an wassergebundenen Flächen

- Leistungen wie vorgehende Position von Laub freizuhalten.
- Laub aufnehmen und entsorgen.
- Laubaufnahme mit geeignetem Gerät
- Ausführungszeit in Abstimmung mit dem AG.
- ca. 10.000 m²

- 4 × jährlich

4. Reinigung der Verkehrsflächen

- Wege-, Platz- und Verkehrsflächen im gesamten GSI Gelände einschl. Parkplatz sind von Schmutz freizuhalten.
- Belag: Pflaster- und Asphalt.
- Unerwünschten Aufwuchs auf der Fläche und an den Rändern beseitigen.
- Behandelte Fläche kehren, Kehrgut aufnehmen, laden und entsorgen.
- Aufnahme mit Kehrsaugmaschine.
- Ausführungszeit in Abstimmung mit dem AG nach der Winterperiode
- ca. 37.000 m²
- 4 × jährlich

5. Reinigung der Straßen- und Hofabläufe

- 2 × im Jahr (Frühjahr und Herbst) GSI Campus, 185 Straßenabläufe
- 2 × im Jahr (Frühjahr und Herbst) GSI Campus, 2 Hofabläufe
- 2 × im Jahr (Frühjahr und Herbst) GSI Betriebshof, 4 Straßenabläufe
- 2 × im Jahr (Frühjahr und Herbst) GSI Betriebshof, 2 Hofabläufe

Umfang der Reinigungsleistung pro Ablauf (Sinkkasten):

- Ausheben und Säubern des Gitterrostes.
- Herausheben, vollständiges Entleeren und grobes Säubern (Auskratzen) des Schmutzfangkorbes (Eimers).
- Säubern der Auflagefläche (Rahmen) im Schacht, damit der Rost wieder klapperfrei und bündig aufliegt.
- Wiedereinsetzen des Korbes und ordnungsgemäßes Verschließen durch den Gitterrost.
- Der anfallende Schmutz/Schlamm (Sinkkastenrückstände) ist aufzunehmen und durch den Auftragnehmer fachgerecht zu entsorgen. Die Entsorgungskosten sind in den Stückpreis der Reinigung einzurechnen.
- Reparaturen/Ersatzteile (defekte Roste, Rahmen, Dichtungen) nur nach gesonderter Beauftragung.

II. Parkhausreinigung

1. Nutzungsflächen

- Reinigen und das Kehrgut aufnehmen und entsorgen.
- Zur Reinigung der Randbereiche ist ein Beikehrer nötig.
- Maschinelle Reinigung mit mittlerer Kehr- und Saugmaschine inkl. Bedienung.
- Die Verdunstungsrinnen im Parkhaus sind zu reinigen, dazu müssen Rinnenabdeckungen abgenommen (abgeschraubt) und der darin befindliche Schmutz (Sand, Blätter etc.) entfernt werden.
- ca. 10.952 m²
- 4 × jährlich

2. Verkehrsfläche

- reinigen und das Kehrgut aufnehmen und entsorgen.
- Zur Reinigung der Randbereiche ist ein Beikehrer nötig.
- Maschinelle Reinigung mit mittlerer Kehr- und Saugmaschine inkl. Bedienung.
- ca. 13.122 m²
- 4 × jährlich

3. Kehr-Saugmaschine

Im Parkhaus dürfen nur Fahrzeuge und Reinigungsgeräte eingesetzt werden mit

- einem zulässigen Gesamtgewicht von höchstens 2,8 t und
- einer Fahrzeughöhe von höchstens 2,10 m,
- auf dem obersten Parkdeck höchstens 2,00 m.

Die maximale Arbeitsbreite der Kehr-Saugmaschine beträgt 2,40 m. Wegen der Fahrgassen und Verzweigungen im Kernbereich (lichte Fahrgasse ca. 4,52 m) sowie des Deckgefälles von 2,5 % hat der Auftragnehmer ein geeignetes Gerät zu wählen.

Antrieb und Emissionen werden nicht vorgegeben. Für die Dauer der Reinigung schaltet der Auftraggeber die Brandmeldeanlage ab.

4. Optionale Komplettreinigung des Parkhauses Bodens (Deck für Deck)

Es handelt sich um eine optionale Abrufleistung. Sie wird nur bei Bedarf und nur auf gesonderte Beauftragung durch den Auftraggeber in Textform ausgeführt, insbesondere nach einem besonders verschmutzten Winter.

Die Reinigung erfolgt deckweise. Jedes Deck ist im Preisblatt gesondert auszuweisen und einzeln abzurechnen. Ein Anspruch auf Abruf besteht nicht.

Voraussetzung

Der Auftraggeber stellt sicher, dass sich während der Reinigung keine Fahrzeuge auf dem beauftragten Deck befinden. Ein Umsetzen von Fahrzeugen durch den Auftragnehmer ist nicht geschuldet.

Umfang und Flächen

Das Parkhaus verfügt über 8 Decks. Die Reinigungsfläche beträgt je Deck ca. 1.300 m².

- Parkdeck 0.5 und 1.0: Pflaster
- ab Parkdeck 1.5: Rohbeton mit Besenstrich
- Für Fahrzeuge und Geräte gelten die Vorgaben nach Ziffer 3.

Randbedingungen

- Im Parkhaus ist kein Wasseranschluss vorhanden.
- Es sind keine Abflüsse vorhanden. Es existieren nur interne Schmutzauffänger (Verdunstungsrinnen / Regenrinnen). Eine Ableitung von Abwasser vor Ort ist nicht möglich.
- Anfallendes Abwasser ist vollständig aufzunehmen, abzutransportieren und ordnungsgemäß in einer Kläranlage zu entsorgen. Die Entsorgungskosten sind in den Angebotspreis einzurechnen.
- Die Verdunstungsrinnen sind zu öffnen, zu reinigen und wieder ordnungsgemäß zu verschließen.

Geschuldetes Ergebnis

Die beauftragte Deckfläche ist gereinigt zu übergeben. Verschmutzungen, Sand, Abrieb, Laub sowie Öl- und Reifenspuren sind zu entfernen, ohne die Oberfläche zu beschädigen.

Das geeignete Reinigungsverfahren wählt der Auftragnehmer. Er trägt die Verantwortung für die Eignung des Verfahrens und der eingesetzten Mittel.

Unzulässig sind:

- Säuren (auch „Zementschleierentferner“, Essig o. Ä.)
- chlorhaltige Reiniger
- Lösungsmittel
- unkontrollierter Hochdruck und punktueller „Fräsen“ der Oberfläche

III. Winterdienst

1. Allgemeines

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die aufgeführten Verkehrs-, Hof- und Gehwegflächen, Eingangsbereiche, Außentreppen sowie Rampen regelmäßig und bedarfsgerecht von Schnee und Eis zu befreien sowie bei Glätte zu streuen. Der Winterdienst umfasst sowohl maschinelle als auch manuelle Tätigkeiten und ist unter Beachtung der gültigen Vorschriften der Verkehrssicherungspflicht durchzuführen. Die Winterdienstsaison (Bereitschaftszeit) erstreckt sich jährlich vom 01. November bis zum 31. März des Folgejahres.

a) Räumung mit Fahrzeug (Verbundsteinpflaster) von Verkehrs-, Hof- und Gehwegfläche

(1) Räumung von ca. 37.000 m² Verbundsteinpflaster

- Standort: Planckstraße 1, DA-Wixhausen
- Zu räumende Flächen: Verkehrswege, Höfe, Gehwege

(2) Räumung von Hof- und Gehwegflächen ca. 2.000 m²

- Standort: Messeler Park-Straße 121, DA-Wixhausen

(3) Räumung der Parkflächen (nur Parkplätze) ca. 650 m²

- Standort: Borsigstraße 9 und 11, DA-Wixhausen
- Anzahl der Parkplätze: 54
- Hinweis Standort Borsigstraße 9/11 (DA-Wixhausen):

Der Auftraggeber beabsichtigt, das Mietverhältnis für den Standort Borsigstraße 9/11 voraussichtlich Mitte 2027 zu beenden. Die Winterdienstleistungen für diesen Standort werden daher nur bis zum Ende der Winterperiode 2026/2027 (ab Leistungsbeginn 01.01.2027) benötigt und entfallen anschließend.

Maßgeblich ist der tatsächliche Nutzungs-/Mietzeitraum; ein Anspruch auf Beauftragung/Leistungserbringung über das Mietende hinaus besteht nicht.

(4) ggf. Räumung von Lagerzufahrt und Gehwegflächen eines angemieteten Lagers in Pfungstadt

- Standort: Werner-von-Siemens-Str. 29 und 31, 64319 Pfungstadt

b) Manuelle Räumung von Halleneingängen, Gebäudeeingängen, Außentreppen und Rampen: (siehe beigefügte Pläne)

(1) Halleneingänge: Anzahl 38

(Fläche pro Eingang durchschnittlich ca. 20 m² / Gesamtfläche ca. 760 m²)

- Manuelle Schneeräumung und Streuung zur Sicherstellung eines gefahrlosen Zugangs.

(2) Gebäudeeingänge: Anzahl 155

(Fläche pro Eingang durchschnittlich ca. 6 m² / Gesamtfläche ca. 930 m²)

- Räumung und Bestreuung der Haupt- und Nebeneingänge zur Vermeidung von Rutschgefahr.

(3) Außentreppen und Rampen: Länge 120 m

- Reinigung der Treppenstufen und Rampen sowie Bestreuung gegen Glatteisbildung.

c) Optionale Abrufleistung: Winterdienst auf dem FAIR-Gelände (Baustelle)

Das FAIR-Gelände befindet sich derzeit im Bauzustand und gehört einer rechtlich selbstständigen Gesellschaft (FAIR – Facility for Antiproton and Ion Research in Europe GmbH) mit eigener Kostenstelle. Art, Umfang und genaue Lage der zu räumenden und zu streuenden Flächen sind derzeit nicht abschließend feststellbar. Es existieren keine Winterdienstpläne für das FAIR-Gelände.

Die nachfolgende Leistung kann die FAIR GmbH im Einzelfall abrufen. Ein Abruf ist nicht geplant und nicht geschuldet. Sie dient ausschließlich der Vorbereitung für den Fall, dass GSI im Einzelfall Winterdienst auf benannten Flächen des FAIR-Areals benötigt. Eine flächenbezogene Kalkulation (m²-Preise) ist nicht möglich und nicht vorgesehen.

Abrufberechtigung

Abrufberechtigt für diese optionale Leistung ist die FAIR GmbH. Ein Abruf erfolgt ausschließlich durch die FAIR GmbH in Textform, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Im Abruf sind die betroffenen Flächen, der gewünschte Zeitraum sowie die für die Abrechnung maßgebliche Kostenstelle anzugeben. Die konkreten Kostenstellen stehen derzeit noch nicht fest und werden erst im jeweiligen Abruf benannt.

Vertragspartnerin des Grundvertrages bleibt die GSI. Mit einem Abruf der FAIR GmbH entsteht ausschließlich für die abgerufene Leistung eine Zahlungsverpflichtung der FAIR GmbH. Eine Vorausbindung der FAIR GmbH über den einzelnen Abruf hinaus besteht nicht.

Leistungsinhalt bei Abruf

- Die Leistungen werden ausschließlich nach tatsächlichem Aufwand erbracht.
- Stundenverrechnungssätze sowie gesonderte Kosten für Material, Fahrzeuge, Geräte, Anfahrt und Entsorgung sind im Preisblatt auszuweisen.
- Die Dokumentation erfolgt nachvollziehbar und gesondert, analog zu den Vorgaben für die GSI-Flächen.
- Auf den abgerufenen FAIR-Flächen dürfen ausschließlich Formiate (Ameisensäuresalze) verwendet werden. Der Einsatz von Streusalz (NaCl , CaCl_2 , MgCl_2) oder Feuchtsalz ist nicht gestattet.

Keine Vorhaltung, kein Vorrang vor GSI

Eine Vorhaltung von Personal, Fahrzeugen, Geräten oder Streumitteln für das FAIR-Gelände ist nicht geschuldet und darf nicht in die Angebotspreise der GSI-Leistungen eingerechnet werden.

Die Winterdienstleistungen auf dem GSI-Gelände haben stets Vorrang. Die Einsatzzeiten und Reaktionszeiten nach Ziffer 2 (Abschluss bis 06:00 Uhr, Reaktionszeit von maximal 60 Minuten) gelten für Abrufe auf dem FAIR-Gelände nicht. Ein FAIR-Abruf wird nur ausgeführt, soweit nach Erfüllung der GSI-Leistungen freie Kapazitäten vorhanden sind oder eine abweichende Vorlaufzeit gesondert vereinbart wird.

Ein Anspruch auf zeitgleiche Bedienung von GSI- und FAIR-Flächen besteht nicht.

2. Einsatzzeiten und Anforderungen

a) Reaktionszeit und Einsatzbeginn

- Bei nächtlichem Schneefall muss die Schneeräumung und Glättebekämpfung bis spätestens 06:00 Uhr morgens abgeschlossen sein.
- Die Reaktionszeit nach Meldung von Schneefall oder Glätte beträgt maximal 60 Minuten.
- Weitere Einsätze im Tagesverlauf erfolgen nach Wetterlage in Absprache mit dem Auftraggeber. Hierfür ist eine kontinuierliche Wetterüberwachung seitens des Auftragnehmers erforderlich.

b) Bestreuung und Materialeinsatz

- Bei Glätte ist eine Bestreuung mit zugelassenem Streugut (außer Salz auf empfindlichen Flächen) vorzunehmen.
- Die Auswahl des Streumaterials erfolgt nach Vorgaben des Auftraggebers und unter Berücksichtigung umweltfreundlicher Alternativen.

- Als alternative Streumethode können Formiate (Ameisensäuresalze) eingesetzt werden. Der Einsatz von Formiaten wird vom Auftraggeber (auf dem GSI-Gelände) mindestens 2 Monate vorher angekündigt.
- Auf dem FAIR-Gelände dürfen bei Streuaktionen ausschließlich Formiate (Ameisensäuresalze) verwendet werden. Der Einsatz von Streusalz (NaCl, CaCl₂, MgCl₂) oder Feuchtsalz ist auf dem FAIR-Gelände nicht gestattet.
- Die Leistungen auf dem FAIR-Gelände erfolgen – sofern abgerufen – gemäß Ziffer iii) ausschließlich nach Aufwand.

3. Dokumentation und Materialeinsatz

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, jeden Winterdiensteinsatz detailliert zu dokumentieren. Die Dokumentation hat mindestens folgende Informationen zu enthalten:

a) Datum und Uhrzeit

Zeitpunkt des Einsatzbeginns und des Einsatzendes.

b) Einsatzort und Maßnahmen

Genaue Bezeichnung der geräumten und gestreuten Flächen sowie der durchgeführten Maßnahmen (Räumung, Bestreuung, etc.).

c) Einsatzmittel

Eingesetzte Maschinen und Geräte sowie Verbrauch von Streumaterial.

d) Besondere Vorkommnisse

Dokumentation von Hindernissen, besonderen Witterungsbedingungen oder Schäden während des Einsatzes.

e) Fotodokumentation

Falls erforderlich, sind Fotos vor und nach dem Einsatz anzufertigen, insbesondere bei besonders gefährlichen oder stark betroffenen Bereichen.

f) FAIR-Einsätze

Einsätze auf dem FAIR-Gelände sind gesondert und nachvollziehbar auszuweisen und der FAIR-Kostenstelle zuzuordnen.

Die Dokumentation ist dem Auftraggeber zeitnah nach jedem Einsatz, spätestens jedoch zum Ende der jeweiligen Woche, in schriftlicher oder digitaler Form zu übermitteln. Im Falle von Schäden oder außergewöhnlichen Vorkommnissen muss der Auftraggeber unverzüglich informiert werden.

4. Qualitätskontrolle und Überwachung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine regelmäßige Überprüfung der geräumten Flächen durchzuführen, um die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen zu gewährleisten. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, stichprobenartige Kontrollen der ausgeführten Arbeiten vorzunehmen und gegebenenfalls Nachbesserungen zu fordern.

5. Definition der Leistungsarten bzgl. Winterdienstleistungen

a) Schneeglätte – Definition

Bei Schneeglätte wird bereits vorhandener Schnee durch Druck, z. B. von Auto- oder Fußgängerverkehr, zu einer glatten Schicht zusammengepresst. Besonders glatt wird diese Schicht, wenn sie leicht antaut und wieder gefriert.

b) Reifglätte – Definition

Reifglätte entsteht, wenn die Temperatur des Straßenbelags unter dem Taupunkt liegt und somit Luftfeuchtigkeit oder Nebel anfriert.

c) Eisglätte – Definition

Von Eisglätte (überfrierende Nässe) spricht man, wenn auf der Straße vorhandenes Wasser (Pfützen) gefriert. Das kann durch einen Kälteeinbruch entstehen, sehr häufig und tückisch ist aber etwa durch die Sonne geschmolzener Schnee neben der Fahrbahn, der abends oder gar nur im Schatten wieder überfriert.

d) Eisregen – Definition

Bei Eisregen, auch als Blitzeis bezeichnet, gefriert frischer Niederschlag beim Auftreffen auf dem Boden. Wenn normale Regentropfen auf dem gefrorenen Boden sofort gefrieren, wird dies als Gefrierender Regen (fachlich Rauheis) bezeichnet. Unterkühlter Regen (fachlich Klar-/Glatteis) entsteht durch unterkühlte Regentropfen, die beim Auftreffen auf den Boden schlagartig gefrieren. Der Unterschied ist, dass letzteres bei Temperaturen über Null Grad vorkommt und wesentlich schwerer vorherzusagen ist als Ersteres, weil die Ursache Minustemperaturen in höheren Luftschichten sind.

e) Schneeverwehungen – Definition

Schneeverwehungen entstehen bei Schneefall und Wind oder nach einem Schneefall, wenn trockener, lockerer Schnee durch Wind wieder aufgenommen und verfrachtet wird. Der vom Wind mitgenommene Schnee lagert sich dort ab, wo die Windgeschwindigkeit und damit die Schleppkraft abnimmt (z. B. an Hecken, Zäunen, Einschnitten, Böschungskanten, Kunstbauten, Lärmschutzanlagen).

f) Schneeräumtechnik – Definition

Bei der Schneeräumung von Schnee und ebenso Schneematsch wird eine möglichst weitgehende mechanische Beseitigung des Schnees von Verkehrsflächen angestrebt. Zwischen den Gebäuden ist die Schneeräumung auf Fahrbahnen gegenüber den freien Strecken durch das Fehlen der erforderlichen Flächen für die Schneelagerung am Fahrbahnrand erschwert. Um Verkehrsbehinderungen zu vermeiden, kann es stellenweise notwendig werden, den Schnee abzufahren.

Schneeverwehungen werden grundsätzlich beseitigt.

Die Wahl der zum Einsatz kommenden Schneeräumgeräte richtet sich nach dem Räumzweck (Schwarz- / Weißräumung, angestrebte Wurfseite), der Schneehöhe und der Schneebeschaffenheit.

g) Schneeräumpraxis – Definition

Fahrbahnen werden in der Regel zum rechten Fahrbahnrand hin geräumt. Auf den an die Fahrbahn grenzenden Rad- und Gehwegen sollte kein Schnee abgelagert werden. Auf Gehwegen ist eine Durchgangsbreite von mindestens 2 Metern sicherzustellen. Auf Parkplätzen kann der Schnee zunächst mit Pflügen zu Wällen zusammengeschoben und anschließend, bei größeren Mengen, verladen und abgefahren werden. Der Schnee muss entlang den Gebäuden von den Gebäuden weggeräumt werden.

h) Manuelles Räumen und/oder Streuen – Definition

Das Räumen von Schnee per Hand durch eine Person unter Zuhilfenahme von Schneeschaufeln, Schneebesen oder Ähnlichem, sowie das Streuen von Splitt, Sand und auftauenden Mitteln wie Salz. Überwiegend ist manuelles Räumen und Streuen u. a. an Gebäudeeingängen, Toren, Rampen, Treppen, Gasflaschenanlagen und Müllstationen erforderlich.

i) Tauende Streustoffe – Definition

Salze lösen sich in Wasser (Hydratation), setzen den Gefrierpunkt der Lösung herab und bewirken so das Auftauen von auf der Fahrbahn vorhandenem Schnee oder Eis. Es entsteht eine feuchte Fahrbahn. Als tauende Streustoffe eignen sich vor allem folgende Chloride sowie Formiate:

- Natriumchlorid (NaCl)
- Kalziumchlorid (CaCl₂)
- Magnesiumchlorid (MgCl₂)
- Formiate (Ameisensäuresalze)

In der Feuchtsalztechnik werden folgende Verfahren eingesetzt:

- Feuchtsalz 30 (FS 30)

Ziel / Ergebnis:

Taustoffe sollten grundsätzlich angefeuchtet ausgebracht werden, damit Streuverlust durch Verwehung vermieden werden und der Tauvorgang schneller einsetzt.

Bemerkungen/Hinweise:

Der Einsatz von Feuchtsalz ist aus ökologischen und wirtschaftlichen Gründen generell zu empfehlen. Feuchtsalz sollte grundsätzlich bei allen Wetterlagen (auch in den fallenden Schnee) gestreut werden. Vorbeugende Streuungen sind nur mit Feuchtsalz möglich.

j) Schneeabfuhr und Deponierung – Definition

Wenn größere Schneemengen beseitigt werden müssen, muss der Schnee verladen und an die dafür vorgesehenen Stellen abtransportiert werden (begrenzter Platz).

k) Abstumpfende Streustoffe – Definition

Abstumpfende Streustoffe werden durch Verkehrseinwirkung mit der Oberfläche der Glätteschicht verzahnt. Als abstumpfende Streustoffe werden vorwiegend natürliche Gesteine in Form von Sanden oder Splitten eingesetzt. Diese sind gebrochenen (granulierten) Schlacken und anderen Nebenprodukten aus verschiedenen industriellen Prozessen vorzuziehen. Zum Erzielen einer abstumpfenden Wirkung ist eine Streumenge von mindestens 100 g/m² erforderlich.

l) Streugerät – Definition

Streugeräte sind Maschinen, die auftauende oder abstumpfende Stoffe in dosierter Menge und vorgewählter Breite gleichmäßig auf Verkehrsflächen ausbringen. Sie bestehen im Wesentlichen aus dem Streustoffbehälter, einer Streustoffförder- und Dosiereinrichtung sowie dem Streustoffverteiler; Doppelkammerstreugeräte haben einen Streustoffbehälter mit zwei getrennten Kammern für verschiedene Streustoffe. Bei Feuchtsalzstreugeräten für FS 30 ist zusätzlich ein Tank für Salzlösungen einschließlich der Pumpe und Benetzungseinrichtung erforderlich.

m) Streustofflager – Definition

Streustoffe sind trocken zu lagern. Bei auftauenden Stoffen sollte die Lagerdauer 3 Jahre nicht überschreiten.